

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. März 2019 von WB gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. Januar 2019
in der Rechtssache T-329/18, WB/Kommission**

(Rechtssache C-271/19 P)

(2020/C 27/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: WB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Ciocea)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2019 - Finanzamt München
Abteilung III gegen Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics**

(Rechtssache C-373/19)

(2020/C 27/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Finanzamt München Abteilung III

Revisionsbeklagte: Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics

Vorlagefragen

1. Umfasst der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ auch die Erteilung von Schwimmunterricht?
2. Kann sich die Anerkennung einer Einrichtung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 als Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung wie bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit den Aufgaben der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Schul- und Hochschulunterrichts, der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung betraut sind, daraus ergeben, dass es sich bei dem von dieser Einrichtung erteilten Unterricht um die Erlernung einer elementaren Grundfähigkeit (hier: Schwimmen) handelt?
3. Bei Verneinung der zweiten Frage: Setzt die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112 voraus, dass der Steuerpflichtige Einzelunternehmer ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.